

Wer hat Anspruch?

Anspruch haben alle Studierenden mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung, die nachteilsausgleichsfähig ist. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht jedoch nicht und die Art des Nachteilsausgleichs wird individuell vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft den beantragten Nachteilsausgleich und nutzt in seiner Entscheidung seinen Ermessensspielraum.



Kontaktieren Sie uns.

Sollten Sie Fragen zum Nachteilsausgleich haben, sprechen Sie die Mitglieder der Vertretung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (vbecks) an.

Sie erreichen das Team per E-Mail: vbecks@fh-aachen.de

Weitere Informationen für Ihr Studium mit Beeinträchtigung finden Sie auf der Website der FH Aachen unter www.fhac.de/inklusion.

Haben Sie generelle Fragen oder Anregungen zum Thema Inklusion, können Sie sich an das Prorektorat für Diversity und Chancengerechtigkeit wenden: diversity@fh-aachen.de



Nachteilsausgleiche

ein Beitrag zur Integration und Chancengleichheit für Studierende mit Beeinträchtigung

Welche Leiden sind nachteilsausgleichsfähig?

Nachteilsausgleichsfähig sind in der Regel solche Leiden, die den Prüfling daran hindern, die Prüfung in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, um seine vorhandenen, für die Prüfung relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen (z. B. vorübergehende Sehstörungen oder Behinderungen beim Schreiben). Ein Nachteilsausgleich kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es auch später im Beruf möglich ist, die Einschränkungen durch entsprechende Hilfsmittel zu kompensieren.

Kein Nachteilsausgleich wird hingegen gewährt bei Leiden, die gerade die abzuprüfende Leistungsfähigkeit auf Dauer beeinträchtigen und nicht in absehbarer Zeit heilbar sind (z. B. chronische Erkrankungen, Neurodermitis, rheumatische Erkrankungen, erhebliche Herz-Kreislaufstörungen). Mit solchen Leiden muss der betroffene Prüfling dauerhaft zurechtkommen; sie prägen seine Fähigkeiten und sein reguläres Leistungsbild. Hier würde ein Nachteilsausgleich dazu führen, dass die Anforderungen der Prüfung an die individuellen Einschränkungen angepasst würden. Dies ist mit dem Sinn und Zweck der Prüfung sowie Gebot der Chancengleichheit für alle Prüflinge nicht zu vereinbaren.

Weitere Informationen und Quellen finden Sie auf der Website der FH Aachen unter „Studieren mit Beeinträchtigung“ sowie im Leitfaden (fhac.de/inklusion).

Wie sieht ein solcher Nachteilsausgleich aus?

Der Nachteilsausgleich muss auf die jeweilige aktuelle gesundheitliche Situation sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung gestellten Erfordernisse angepasst sein. Es wird eine bedarfsgerechte Gestaltung der Prüfungsbedingungen geschaffen, sodass Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen unter gleichwertigen Bedingungen ihre Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können. Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen werden in der Regel im Vorfeld jeder einzelnen Leistung individuell festgelegt.

Welche Arten von Nachteilsausgleichen gibt es?

Folgende Arten von Nachteilsausgleichen können gewährt werden:

- > Veränderung der Prüfungsdauer (z. B. Zeitzugabe bei Klausuren, Unterbrechung von Prüfungen durch Erholungspausen)
- > Veränderung der Prüfungsform (z. B. Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt)
- > Veränderung von Dauer und/ oder Lage einzelner Prüfungsleistungen (z. B. Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen)
- > Benutzung von notwendigen Hilfsmitteln oder Unterstützung durch Hilfspersonen (z. B. eigener Bearbeitungsraum mit ggf. bedarfsgerechter Ausstattung)

Die Darstellung ist nicht abschließend, sondern dient vielmehr der beispielhaften Veranschaulichung.

Wann und wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Den Antrag hierfür finden Sie auf der Website der FH Aachen unter Studieren mit Beeinträchtigung. Eine Übersicht über die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche finden Sie auf der Website der FH Aachen unter „Studieren mit Beeinträchtigung“ (fhac.de/inklusion). Bei der Abgabe des Antrags ist eine angemessene Frist zur Bearbeitung seitens des Prüfungsausschusses vor einer Prüfungsphase zu berücksichtigen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise, z. B. ärztliche Atteste oder Gutachten, verlangen. Die ärztliche Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Eine nachträgliche Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist nicht möglich.

Was muss im Antrag stehen?

Im Antrag auf Nachteilsausgleich ist anzugeben, für welche Prüfung(en) der Nachteilsausgleich begehrt wird und aus welchen Gründen er notwendig ist. Zudem muss eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs enthalten sein. Außerdem sollten Sie die zum Ausgleich der Beeinträchtigung geeigneten Maßnahmen genau definiert benennen.